jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1982/5/28 81/04/0142

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.05.1982

Index

50/01 Gewerbeordnung
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §4 Abs2;
GelVerkG §5 Abs1;
GewO 1973 §25 Abs4;

1. GewO 1973 § 25 gültig von 01.08.1974 bis 30.06.1993aufgehoben durch BGBl. Nr. 29/1993

Rechtssatz

Von einer vollen Befriedigung des Bedarfes nach Leistungen des Taxigewerbes kann nur dann gesprochen werden, wenn Feststellungen über das Fehlen von relevanten Wartezeiten getroffen wurden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1981040142.X01

Im RIS seit

05.03.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at